

nen, Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens Aufgaben für den Rechtsträger wahr, sind sie für die Schäden verantwortlich.

(2) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreit, wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten. Bei Schäden, die Bürgern oder ihrem persönlichen Eigentum zugefügt werden, ist eine Befreiung von der Verantwortung ausgeschlossen. Soweit Bürger nach Abs. 1 verantwortlich sind, entfällt ihre Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn sie die Pflichtverletzung nicht schuldhaft begangen haben.

(3) Im übrigen regelt sich die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts.

(4) Wer

- als Sondernutzer (§ 13),
- infolge unzulässiger Überschreitung der öffentlichen Nutzung (§ 14),
- durch die nicht oder nicht ordnungsgemäße Einhaltung erteilter Auflagen (§ 22)

Schäden gemäß Abs. 1 verursacht, hat gegenüber den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen bzw. den Einrichtungen und volkseigenen Betrieben des Straßenwesens Schadenersatz in dem Umfang zu erstatten, in dem diese zum Schadenersatz verpflichtet sind und diesen geleistet haben.

(5) Die zuständigen Staatsorgane sind verpflichtet, Geschädigte bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu beraten und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

(6) Für Schäden, die in Ausübung staatlicher Tätigkeit entstanden sind, haften die zuständigen Staatsorgane gemäß dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBL I Nr. 5 S. 34).

§24

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen über

- die Öffentlichkeit oder die Zuordnung von öffentlichen Straßen (§ 4),
- das Versagen der Genehmigung zu Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (§15),
- die Höhe oder das Versagen eines finanziellen Ausgleichs (§ 18),
- Bausperren (§ 20),
- Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten (§ 22)

kann. Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Bürger können ihre Beschwerde auch mündlich vortragen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen Entscheidungen gerichtet ist, die im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen worden sind. In allen anderen Fällen hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- im Falle des § 4 dem Rat des Kreises bzw. bei Stadtkreisen dem Rat des Bezirkes,
- in allen übrigen Fällen dem Vorsitzenden des jeweiligen örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen

- im Falle des § 4 durch Beschluß des Rates des Kreises bzw. Bezirkes,
- in allen übrigen Fällen vom Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen vom Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich

- öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrsbüchliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,
- die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,
- Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,
- Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

- der Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,
- der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,
- der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.